STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 120.785 vom 23. Juni 2003

A. 87.202/XIII-1408.

In der Rechtssache: **André CALLEWAERT,**
rue des Trois Bourdons 36
4840 Welkenraedt,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Eupen.

Intervenierende Partei :

Franz-Josef ARETZ,
Wahldomizil bei
Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 8. Oktober 1999 eingereichten Klageschrift, mit der André CALLEWAERT die Nichtigerklärung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Juni 1999, durch den Franz-Josef ARETZ zum Unterdirektor ernannt

und am Robert-Schuman-Institut in Eupen angestellt wird, sowie der impliziten Verweigerung, ihn für die betreffende Stelle zu ernennen, beantragt;

Aufgrund des am 2. März 2000 eingereichten Gesuchs, mit dem Franz-Josef ARETZ beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 15. Mai 2000, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund der Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 11. Dezember 2000 zur Hinterlegung des Berichts und der Akten in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze der klagenden Partei und der Gegenpartei;

Aufgrund des Schriftsatzes der intervenierenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. Oktober 2001, die die Sache auf die Sitzung vom 17. Dezember 2001 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau WIRTZ, Rechtsanwältin, loco Frau DETRY, Rechstanwältin, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn G. ZIANS,

Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Frau B. TÖLLER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt wie folgt zusammengefaßt werden kann :

1. André CALLEWAERT, Lizentiat der Mathematik und Lehrer in der Oberstufe des Sekundarschulwesens, ist im Amt des Lehrers für allgemeinbildende Kurse (Oberstufe) am technischen Robert-Schuman-Institut in Eupen ernannt worden. Später hat er höhere Funktionen ausgeübt und ist er namentlich "diensttuender Direktor" gewesen.

2. Im Belgischen Staatsblatt vom 23. April 1999 wird ein Aufruf an die Kandidaten zu den Auswahlämtern des Provisors/Unterdirektors veröffentlicht. Der Kläger bewirbt sich um diese freien Stellen im königlichen Athenäum Eupen und im technischen Robert-Schuman-Institut in Eupen.

3. Am Montag, den 16. August 1999, dem Tag, an dem er nach den Ferien sein Amt wiederaufnimmt, erfährt er, daß Franz Josef ARETZ zum Unterdirektor am Robert-Schuman-Institut ernannt worden ist.

4. Infolge eines am 19. August 1999 an den Minister für Unterricht gerichteten Antrags erhält der Kläger durch Schreiben vom 20. September desselben Jahres eine Abschrift der von der Auswahlkommission aufgestellten Einstufung - er ist gerade vor F.J. ARETZ als Dritter eingestuft worden - und des Erlasses zur Ernennung von F. J. ARETZ;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, daß die Klage zu spät eingereicht worden sei; daß sie anführt, daß die Ernennung von F. J. ARETZ dem Robert-Schuman-Institut in einem Schreiben vom 5. Juli 1999 mitgeteilt worden sei, daß mit einem Schreiben desselben Datums und mit einem zweiten Schreiben vom 9. Juli 1999 dem Institut mitgeteilt worden sei, daß der Kläger ab dem 1. Juli 1999 für einen unbestimmten Zeitraum, der spätestens am 31. August 2002 ablaufe, in das Amt als Direktor am genannten Institut eingewiesen worden sei, um Direktor E. BREVER zu vertreten, daß im Grenz-Echo vom 14. Juli 1999 über die Ernennung berichtet worden sei, daß der Kläger sich in der zweiten Julihälfte 1999 in der Schule selbst mit verschiedenen Kollegen, die es bestätigen könnten, darüber unterhalten habe, daß der Kläger am 5. August 1999 anläßlich einer Beerdigung einen Berater im Kabinett des Ministers für Unterricht erbost auf diese Ernennung angesprochen habe, was der damalige Kabinettschef schriftlich bestätige;

In der Erwägung, daß die intervenierende Partei sich auf denselben Unzulässigkeitsgrund beruft;

In der Erwägung, daß der Kläger antwortet, daß er vom 3. bis zum 10. Juli 1999 Urlaub im Ausland gemacht habe; daß die Schule bei seiner Rückkehr geschlossen gewesen sei und daß er daher erst am 16. August 1999 bei der Wiederöffnung der Schule das o.a. Schreiben vom 5. Juli 1999 über die Ernennung von F.-J. ARETZ habe zur Kenntnis nehmen können; daß, auch wenn Gerüchte über diese Ernennung während der Sommerferien im Umlauf gewesen seien und vorausgesetzt, der Kläger habe sich darüber mit Kollegen oder mit Mitgliedern des Kabinetts des Ministers unterhalten können, es sich aber nicht um eine amtliche Bekanntmachung handle, durch die die Information sicher und präzise werde;

In der Erwägung, daß der Kläger in seinem letzten Schriftsatz daran erinnert, daß er im Schuljahr 1998-1999 das höhere Amt eines Direktors im Weiterbildungsunterricht ausgeübt habe und keineswegs direkt mit den Personalmitgliedern des Robert-Schuman-

Instituts in Kontakt gestanden habe; daß F.-J. ARETZ das Amt des Unterdirektors dieses Instituts bereits stellvertretend ausgeübt habe, so daß seine Beförderung den Personalmitgliedern möglicherweise nicht aufgefallen sei, und daß er vom 3. bis zum 10. Juli 1999 verreist gewesen sei, wie aus einem Dokument des Reisebüros hervorgehe; daß er hinzufügt, daß nach Wiederöffnung der Schule über diese Ernennung zwar gesprochen worden sei, er sich daran aber nicht mehr deutlich erinnere und daß er auf jeden Fall von der Ernennung erst dann sicher und präzise habe wissen können, als der Minister ihm die Unterlagen zugestellt habe, was ihm ermöglicht habe, die Regelwidrigkeit dieser Ernennung festzustellen;

In der Erwägung, daß die Frist für die Einreichung einer Klage beim Staatsrat in Ermangelung einer in einem Gesetzes- oder Verordnungstext auferlegten Bekanntmachung oder Zustellung am Tag der Kenntnisnahme des angefochtenen Akts durch den Kläger zu laufen beginnt; daß, wenn es auch so ist, daß diese Kenntnisnahme in gewissem Grade präzis sein muß, damit die Klage auf Nichtigerklärung auf geeignete Weise eingereicht werden kann, es doch zu bemerken ist, daß sich der Kläger, sobald er von dem Bestehen dieses Akts weiß, beeilen muß, um davon eine vollständige Kenntnis zu haben, so daß er auf geeignete Weise vor Gericht klagen kann;

In der Erwägung, daß es sich im spezifischen Fall aus dem Erwiderungsschriftsatz der Gegenpartei, insbesondere aus den diesem Schriftsatz beigefügten Unterlagen, wie dem Schreiben vom 28. Januar 2000 von L. SCHIFFLERS, damaligem Mitglied des Kabinetts des Ministers, ergibt, daß der Kläger mehr als sechzig Tage vor dem Datum der Klageeinreichung von der Ernennung von J.-F. ARETZ Kenntnis genommen hat; daß der Kläger insbesondere nicht leugnet, daß er Gespräche über diese Ernennung gehabt habe, auch wenn er deren Bedeutung oder Tragweite bagatellisiert, und, obwohl er behauptet, die Schule sei in der zweiten Julihälfte 1999 geschlossen gewesen, er nicht mit Genauigkeit auf den Punkt im o.a. Schreiben von L. SCHIFFLERS antwortet, dem zufolge

er sich in diesem Zeitraum in der Schule selbst mit Kollegen über diese Ernennung unterhalten habe;

In der Erwägung, daß aus den Aktenstücken nicht glaubwürdig hervorgeht, daß der Kläger weniger als sechzig Tage vor der Einreichung seiner Klage am 8. Oktober 1999 von der angefochtenen Ernennung vom 30. Juni 1999 nicht gewußt hätte; daß die Einrede angenommen werden muß,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 297,48 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei in Höhe von 173,53 Euro und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 123,95 Euro gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am dreiundzwanzigsten Juni zweitausenddrei, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	M. LEROY,	Kammervorsitzender
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	F. VAN MICHEL	Stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL. M. HANOTIAU.